



Antragsteller: Reinhard Alois Bechter, Kuhn 63/Top 1, 6941 Langenegg

Vorhaben: Zubau Heustock, Einstellraum und Lüfterraum

Standort: Gst.-Nr. 518, KG 91013, Langenegg

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat, mit Eingabe vom 13.02.2019, eingelangt bei der Behörde am 21.02.2019, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Zubau Heustock, Einstellraum und Lüfterraum auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 518, KG 91013, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen von Herbert Österle, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum in Bregenz vom 12.02.2019 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 22.08.2019

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8.00–14.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Langenegg, www.Langenegg.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Langenegg
Kurt Krottenhammer

Peter Heiß



i.A. DI Peter Heiß

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

1. Reinhard Alois Bechter, Kuhn 63/Top 1, 6941 Langenegg, als Antragsteller **mit dem Ersuchen, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**
2. den bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen,
Lukas Rüf: lukas.ruef@regiobregenzerwald.at.
3. Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Rheinstraße 32/4, 6900 Bregenz, per E-Mail: sektion.vorarlberg@die-wildbach.at;
Eine schriftliche Stellungnahme liegt bereits vor
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt Raumplanung und Baurecht, Landhaus, Bregenz, per E-Mail: raumplanung@vorarlberg.at; *unter Anschluss der Plan- und Beschreibungunterlagen als pdf-Datei*
 - a) zH des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung DI Clemens Kanonier - *mit dem Ersuchen für eine Stellungnahme im Sinne des § 50 a) Abs. 1 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., sowie die Bekanntgabe allenfalls erforderlicher Auflagen.*
5. Vorarlberger Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bezau, per E-Mail: info@vorarlbergnetz.at; *unter Anschluss des Lageplanes als pdf-Datei*
6. Planverfasser Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, z.H. Herbert Österle, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, per E-Mail: herbert.oesterle@vorarlberg.at
7. Gemeinde Langenegg (gemeinde@langenegg.at) – *mit dem Ersuchen,*
 - *um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde*
 - *um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)**Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:*
 - *die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;*

Ergeht mit RSb an:

Frau Agnes Bechter, Kuhn 63/Top 1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Frau Katharina Bechter, Weg 53, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Peter Bechter, Kuhn 63, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Reinhard Bechter, Kuhn 63/Top 1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Frau Maria Nenning, Kuhn 61/Gebäude/2, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Frau Ingrid Schindler, Kuhn 60/1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Rudolf Schindler, Kuhn 60/1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Frau Elke Steurer, Kuhn 62/2, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Erich Steurer, Kuhn 176, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Straßengenossenschaft Langenegg-Kuhn, Kuhn 63, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Frau Antonia Vögel, Weg 54/1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Bruno Vögel, Kuhn 59/2, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Herrn Hubert Vögel, Weg 54/1, 6941 Langenegg, Brief: RSb
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, z.H.
Herrn Herbert Österle, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, E-Mail: An-herbert.oesterle@vorarlberg.at